



**1. Änderung der  
Abstandsflächensatzung  
der Gemeinde  
Sachsenkam**

# Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe

## der Gemeinde Sachsenkam

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit. a der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Sachsenkam folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für diejenigen Teile des Gemeindegebiets, die in dem in der Anlage beigefügten Lageplan (Anlage 1) farbig markiert sind.

### **§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S. 1 BayBO in der am 01.02.2021 in Kraft tretenden Fassung beträgt die Tiefe der Abstandsflächen 0,6 H, mindestens jedoch 3 m.

### **§ 3 16 m-Privileg**

Vor zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügt als Tiefe der Abstandsflächen Tiefe der Abstandsflächen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m. Wird ein Gebäude mit einer Außenwand an eine Grundstücksgrenze gebaut, gilt Satz 1 nur noch für eine Außenwand; wird ein Gebäude mit zwei Außenwänden an Grundstücksgrenzen gebaut, so ist Satz 1 nicht anzuwenden; Grundstücksgrenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Wasserflächen bleiben hierbei unberücksichtigt. Aneinandergebaute Gebäude sind wie ein Gebäude zu behandeln.

### **§ 4 Bebauungspläne**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

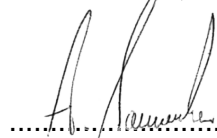
### **§ 5 Abweichungen**

Von den Vorgaben dieser Satzung können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 05.03.2021 in Kraft.

Sachsenkam, den 04.03.2021



.....  
Andreas Rammler, 1. Bürgermeister

